

## **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Borkow (Friedhofssatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12 April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Borkow vom 05.06.2018 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Borkow erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Borkow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2 Zuständigkeit der Verwaltung und Bewirtschaftung**

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt dem Amt Sternberger Seenlandschaft, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

### **§ 3 Widmung der Einrichtung**

Der Friedhof und seine Einrichtungen dienen der Beisetzung von Personen,

- die in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort hatten,
- die sich durch Zustimmung des Inhabers das Anrecht auf die Benutzung einer vorhandenen Grabstätte erworben haben.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- 1) Der Friedhof ist während der am Haupteingang veröffentlichten Zeiten geöffnet.
- 2) Nach Einbruch der Dunkelheit unabhängig von Abs. 1 ist das Betreten des Friedhofs untersagt.
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhaltensmaßregeln**

- 1) Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und entsprechend der Würde zu verhalten. Die Friedhofsordnung und die Verwaltungsvorschriften sind einzuhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- 2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts werden Auszüge aus der Friedhofssatzung übergeben.
- 3) Notwendige lärm erzeugende Arbeiten dürfen nur während der Zeit von 7:00 – 9:30 Uhr durch die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- 4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und die für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben bzw. die Durchführung von Sammlungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Zustimmung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und ist gebührenpflichtig,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
  - h) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte hinter den Grabmalen, an Grabmalen in Hecken aufzubewahren (Verletzungsgefahr/Unfallgefahr),
  - i) zu lärmern und zu lagern,
  - j) Haus- und Gartenabfälle in den Behältnissen auf den Friedhöfen zu entsorgen.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Satzung in grober Weise oder wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

## **§ 6 Durchführung gewerblicher Arbeiten**

- 1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und dürfen nur mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Zulassung wird befristet.
- 3) Die Zulassung kann bei Nichteinhaltung der Friedhofsordnung und vorangegangener Abmahnung durch die Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
- 4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Vor Tätigkeitsbeginn ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- 5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten grundsätzlich untersagt.

## **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungsvorschriften**

- 1) Die Bestattung eines Verstorbenen darf erst dann erfolgen, wenn der von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestattungsschein bei der Friedhofsverwaltung eingereicht wurde.

- 2) Für die Beisetzung von Urnen ist der Einäscherungsschein erforderlich. Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird der Termin der Bestattung festgelegt und der Grabplatz bestimmt.
- 3) Jede Bestattung ist unverzüglich durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten (mit Vollmacht) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 5) Bestattungen und Beisetzungen können montags – freitags in der Zeit von 09:00 Uhr und 14:00 Uhr durchgeführt werden. Samstags werden nur Beisetzungen (Urnen) in der Zeit von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr durchgeführt. Sie werden im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem mit der Bestattung Beauftragten durchgeführt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- 6) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

## **§ 8 Ruhezeiten**

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (2) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten für die Ruhezeiten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

## **§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- 1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen.
- 2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen festgefügt und gut abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- 3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- 4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- 5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

Das Ausheben sowie Verfüllen der Gräber für Erdbestattungen sowie Urnenbeisetzungen wird durch das mit der Beisetzung/Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen sichergestellt. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen an

Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der beauftragte zugelassene Gewerbebetrieb.

Der Gruftaushub in der Urnengemeinschaftsanlage wird ausschließlich durch das RK Bestattungshaus in Sternberg GmbH sichergestellt. Der Gruftaushub ist vertraglich geregelt.

## **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Der Verfahrensweg und die Form regelt sich nach den jeweils gültigen Gesetzen.
- 4) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht erlaubt.
- 5) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- 6) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten werden vorher angehört. Die Kosten der Umbettung übernimmt die Gemeinde Borkow.
- 7) Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Alle Umbettungen werden von zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt für die Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Umbettungen von Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt. Für durchzuführende Umbettungen ist die Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen Friedhofsverwaltung erforderlich.
- 9) Die Anwesenheit von Angehörigen während der Umbettung ist nicht erlaubt.
- 10) Bei Bio-Urnen (es gelten die Anforderung von § 9 entsprechend) ist ab dem 4. Jahr nach der Beisetzung keine Umbettung mehr möglich.

## **§ 12 Grabstätten**

- 1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen, bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- 3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

## **§ 13 Arten von Grabstätten**

- 1) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
  - 1.1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - 1.2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - 1.3. Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
  - 1.4. Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)

- 1.5. Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen
- 1.6. Naturnahe Baumbestattung für Urnenbeisetzungen

Wo die Anlage es gestattet, kann bei Wahlgrabstätten Nebenland für Anpflanzungen zugewiesen werden. Dieses Nebenland ist dann Bestandteil der Grabstätte.

#### **§ 14 Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen**

- 1) Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder mehrere nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte und Rasenwahlgrabstätte wird anlässlich eines Todesfalles erworben. Die Lage der Wahlgrabstätte und Rasenwahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt. Es entsteht mit dem Tag der Bestattung.
  - 1.1. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht zu Lebzeiten erworben werden.
- 2) In belegte Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen je Grabplatz beigesetzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- 3) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- 4)
  - a) Das Rasenwahlgrab besteht aus einem Rasenfeld. Die Rasenwahlgräber werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten (Rasenpflege). Die Kosten für die Pflege sind bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu erstatten.
  - b) Die Rasenwahlgrabstätten werden mit einem Grabmal (siehe § 21) versehen. Die Kosten werden von den Angehörigen getragen.
  - c) Für das Aufstellen von Blumen und Grableuchten auf den Rasenwahlgrabstätten ist jeweils ein Platz am Grabstein vorgesehen.
  - d) Eine Bepflanzung bei Rasenwahlgräbern (vor oder neben dem Grabstein) ist den Nutzungsberechtigten freigestellt. Sollte eine eigene Bepflanzung erfolgen, obliegt die Pflege dieser Bepflanzung den Angehörigen.
  - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen können auf Antragstellung in Rasenwahlgrabstätten umgestaltet werden. Für die Umgestaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können auf eigene Rechnung Dritte für die Umgestaltung beauftragen. Nach der Umgestaltung sind die Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu erstatten.

#### **§ 15 Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen**

- 1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten bis zu 4 Urnen
- 2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften des § 14 für Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten entsprechend.

## **§ 16 Urnengemeinschaftsanlagen**

- 1) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym) sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Es besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,50 x 0,50 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.
- 2) Die Urnen werden der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Ein Anrecht auf Bestattung neben Angehörigen besteht nicht.
- 3) Urnenhebungen sind nicht gestattet.
- 4) Die Pflege und die Bepflanzung der Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Zum Ablegen von Blumen und Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

## **§ 17 Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen**

- 1) Rasenreihengräber sind Grabstätten, in den Urnen beigesetzt werden, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Es besteht die Möglichkeit eine zweite Urne (für Ehe- bzw. Lebenspartner) beizusetzen. Für die zweite Urne erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts, der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Grabpflegegebühr. Das Reihengrab besteht aus einem Rasenfeld. Die Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten.
- 2) Die Grabstätten werden mit einer Gedenkplatte (Kissenstein) versehen. Diese ist in den Boden eingelassen. Die Gedenkplatten können die Angehörigen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedaten versehen. Die Kosten werden von den Angehörigen getragen.
- 3) Für das Aufstellen von Blumen und Grableuchten auf den Rasenreihengrabstätten ist jeweils ein Platz an der Gedenkplatte (Kissenstein) vorgesehen.

### **§ 17.1 Naturnahe Baumbestattung für Urnenbeisetzungen**

- 1) Naturnahe Baumbestattungen sind Grabstätten für Urnen, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Es besteht die Möglichkeit eine zweite Urne (für Ehe- bzw. Lebenspartner) beizusetzen. Für die zweite Urne erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts, der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Grabpflegegebühr.
- 2) Die Anlegeform wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- 3) Reservierungen und Vorabverkauf sind nicht möglich.
- 4) Die Bestattungsfläche um den Baum beträgt 3 m im Durchmesser. Die Einfassung der Bestattungsfläche wird rund gestaltet und mit Granitsteinen umfasst. Die Fläche wird mit Rindenmulch abgedeckt.
- 5) Für das Aufstellen von Blumen und Grableuchten auf der Baumbestattungsfläche ist jeweils ein Platz an der Gedenkplatte (Kissenstein) eingerichtet. Es gelten die vorgeschriebenen Maße, welche aus § 21 dieser Satzung zu entnehmen sind. Die Kissensteine können die Angehörigen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedaten versehen. Die Kosten werden von den Angehörigen getragen.
- 6) Die Pflege der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

## § 17.2 Bepflanzung

Auf den Rasenreihengräbern für Urnenbeisetzungen, der anonymen Urnengemeinschaftsanlage sowie auf der naturnahen Baumbestattung für Urnen darf von den Angehörigen nichts bepflanzt werden.

## §18 Erwerb des Nutzungsrechts

- 1) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übergeben. Die Übertragung kann auf nur eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.

Das Nutzungsrecht wird in folgender Reihenfolge übertragen:

- a) der Ehegatte
  - b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Art. 3 des Grundgesetzes vom 06.02.2005 (BGBl. I S. 203)
  - c) die Kinder
  - d) die Eltern
  - e) die Großeltern
  - f) die Enkel
  - g) die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- 2) Sind mehrere Personen in der gleichen Reihe vorhanden, so soll das Nutzungsrecht dem jeweils Ältesten übertragen werden.
  - 3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
  - 4) Dem Rechtsnachfolger obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätten. Er entscheidet bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.
  - 5) Angehörigen der Verstorbenen, die nicht Nutzungsberechtigte sind, darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.
  - 6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
  - 7) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten kann nach dessen Ablauf auf Antrag und gegen Gebühr verlängert werden.

## § 19 Rückgabe von Grabstätten

- 1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe von teilbelegten Wahlgräbern und Rasenwahlgräbern ist nur dann möglich, wenn triftige Gründe vorliegen, die die Rückgabe rechtfertigen (gesundheitliche Gründe, Wegzug usw.). Anspruch auf Erstattung von Gebühren oder Ersatzleistungen besteht nicht.
- 2) Bei vorzeitiger Rücknahme in besonderen Fällen sind die Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu erstatten.

## **§ 20 Herrichtung der Gräber**

- 1) Die Wahl-, Reihen-, Rasen- und Urnengräber sind sobald es die Witterung zulässt, spätestens 6 Monate nach einer Bestattung/Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit in würdiger Weise anzulegen und zu erhalten. Insoweit verpflichtet ist der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- 2) Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- 3) Verwelkte Blumen, Kränze und die Wintereindeckungen sind von den Gräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und in die dafür bereitgestellten Container zu entsorgen.
- 4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken ist untersagt. Die maximale Wuchshöhe darf 2,00 m nicht überschreiten. Baumkronen und Wurzeln dürfen nicht auf Nachbargräber ragen.
- 5) Das Einzäunen von Grabstätten mit Gittern, Draht- oder Holzzäunen ist nicht zulässig. Das Aufstellen stationärer, individueller Sitzgelegenheiten ist nicht statthaft.
- 6) Es dürfen keine Kunstblumen und Kunstgestecke verwendet werden. Diese werden umgehend entsorgt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

## **§ 21 Grabmale und deren Mindeststärken**

- 1) Die Aufstellung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- 3) Grabmale sind dauerhaft zu gründen, aus wetterbeständigem Werkstoff nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- 4) Nicht zugelassen sind:
  - Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork- oder Topfgesteinen
  - Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- 5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
  - ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m
  - ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
  - ab 1,00 m bis 1,20 m Höhe 0,16 m
  - ab 1,20 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
  - ab 1,50 m Höhe 0,18 mVoraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.
- 6) Beim Aufstellen von Stelen und Säulen ist eine Sondergenehmigung erforderlich.
- 7) Die Größe von Kissensteinen wird auf eine Höhe von 0,40 m x Breite 0,50 m festgelegt. Grabplatten mit einer Stärke von 2,0 cm bis 5,0 cm sind zulässig. Die Größe wird auf eine Höhe von 0,40 m x 0,50 m Breite festgelegt.

- 8) Gruftplatten dürfen eine max. Breite von 0,60 m und eine Länge von 1,50 m haben.
- 9) Grabeinfassungen müssen eine Mindeststärke von 0,06 m und eine maximale Stärke von 0,10 m haben.
- 10) Bei einer Urnengrabeinfassung kann die Einfassungsstärke bis 0,30 m betragen.

## **§ 22 Zustimmung und Fundamentierung für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.
- 3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 4) Die Grabmale sind nach den in den Versetzklinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

## **§ 23 Firmenbezeichnungen**

Firmenbezeichnungen dürfen nicht an Grabmälern angebracht werden.

## **§ 24 Verwaarloste Grabstätten**

Werden verwaarloste Grabstätten innerhalb eines Jahres trotz schriftlicher oder anderer geeigneter Aufforderung mit Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen, nicht entsprechend hergerichtet oder instandgesetzt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage einebnen oder herrichten lassen und Grabzeichen oder Anlagen beseitigen sowie unbelegte Plätze anderweitig vergeben ohne das die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Entschädigung haben. Die Ruhefrist wird dadurch nicht berührt. Mit der anderweitigen Überlassung unbelegter Plätze erlöschen alle früheren Nutzungsrechte.

### **§ 24.1 Grabpflege**

Die Grabpflege für die Wahlgrabstätten (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen), die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Borkow befinden, obliegen den Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten können auf eigene Rechnung Dritte für die Grabpflege beauftragen.

## **§ 25 Schließung und Entwidmung**

- 1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Ein solcher notwendiger Beschluss ist durch die Gemeindevertretung zu fassen.

Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses an, erlöschen alle Rechte an den davon betroffenen Grabstätten.

- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die kostenlose Umbettung bereits bestatteter Leichen sowie die kostenlose Überführung des Grabzeichens und angemessene gärtnerische Herrichtung des neuen Grabes beantragen.
  - a. Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
  - b. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Umbettungsterminen besteht nicht.
  - c. Ersatzgrabstätten werden von der jeweiligen Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmetem/n oder geschlossenem/n Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **§ 26 Widmung der Feierhalle**

- 1) Die Feierhalle ist für die Aufnahme von Toten und für die Trauerfeierlichkeiten bestimmt. Außer bei Trauerfeiern darf sie nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Ausschmückung kann auf Wunsch durch die Friedhofsverwaltung (Grundausrüstung), die Angehörigen bzw. deren Beauftragte (Bestattungsinstitut) in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- 2) In der Feierhalle und auf dem Friedhof ist es verboten Särge zu öffnen und zur Ansicht aufzustellen.
- 3) Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. Sie können in der Halle oder am Grab durchgeführt werden.

## **§ 27 Grabregister**

- 1) Für den Friedhof sind ein Gesamtplan, ein Belegungsplan und Belegungsregister der einzelnen Grabfelder, ein Grabdenkmalentwurf und eine Grabkarte zu erstellen und fortlaufend zu führen. Der Gesamtplan, der Belegungsplan und das Belegungsregister sind nach Block, Reihe und Platz anzulegen.
- 2) Das Grabregister wird seit 2012 computerunterstützt geführt. Handakten können bei Bedarf erstellt werden.

## **§ 28 Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes (Arbeits- und Sachleistungen) für die Erhaltung, den Um- und Ausbau von Friedhofseinrichtungen und für die Benutzung werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **§ 29 Ausschluss der Haftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden aus unsachgemäßer Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen, die durch dritte Personen, durch höhere Gewalt oder durch

Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis, Schnee und Glätte erfolgt das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr. Die Friedhofsverwaltung hat keine Überwachungspflicht.

### **§ 30 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer:
  - a) sich als Besucher entgegen § 5 (1) nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 (3) und (4) missachtet,
  - c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - d) entgegen § 21 (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt
  - e) Grabmale entgegen § 22 (4) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,
  - f) Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Borkow vom 12.09.2009 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Borkow, den 25.06.2018

*Rosenfeld*  
Bürgermeisterin

#### **Verfahrensvermerk:**

Die vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Borkow wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V angezeigt. Somit wird die Satzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 07/2018 vom 07.07.2018 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.